

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling und Beteiligungsmanagement	Datum 18.03.2019	Drucksachen-Nr. 2019/059
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	07.10.2019
Kreistag	öffentlich	21.10.2019

Tagesordnungspunkt 5.2

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz (GLKN) - Liquiditäts- und kapitalstärkende Maßnahme in 2019

Beschlussvorschlag

1. Der Einbringung der im Finanzhaushalt 2019 eingestellten 2 Mio. EUR als Liquiditätsunterstützung und Kapitalstärkung des GLKN auf Basis des gegenüber der GLKN gGmbH bestehenden Betrauungsaktes vom 24.07.2018 wird zugestimmt. Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Zuzahlung in die Kapitalrücklage zu regeln.
2. Der Einbringung der im Jahresabschluss 2018 des Landkreises eingestellten 5 Mio. EUR als Liquiditätsunterstützung und Kapitalstärkung des GLKN auf Basis des gegenüber der GLKN gGmbH bestehenden Betrauungsaktes vom 24.07.2018 wird zugestimmt. Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Zuzahlung in die Kapitalrücklage zu regeln. Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Aufhebung des Bescheids vom 19.12.2018 „Betriebsmittelzuschuss an die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH zur Abdeckung der prognostizierten Jahresverluste der Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH und der Klinikum Konstanz GmbH im Jahr 2018“ (Rettungsschirm).
3. Die Auszahlungen stehen unter der Bedingung, dass mit den Mitgesellschaftern der GLKN gGmbH eine schuldrechtliche Vereinbarung dahingehend abgeschlossen wird, dass künftige Ausschüttungen der GLKN gGmbH bis zu einer Höhe von 7 Mio. EUR zunächst allein dem Landkreis zufließen.
4. Der Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der GLKN gGmbH wird beauftragt, der Einzahlung in die Kapitalrücklage wie im Beschluss 1 bis 3 ausgeführt, zuzustimmen.

Sachverhalt

Ausgangslage:

Im November 2018 beantragte die Geschäftsführung der GLKN gGmbH beim Landkreis Konstanz sowie den Mitgesellschaftern, Spitalstiftung Konstanz und Fördergesellschaft HBK, finanzielle Unterstützung.

Als Ursache für die zu diesem Zeitpunkt bestehende Gefahr eines Liquiditätsengpasses wurden die angekündigten Reaktionen der Krankenkassen auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Verkürzung der Verjährungsfristen für ihre Erstattungsansprüche aufgeführt. Erste Rückforderungsverrechnungen von Seiten der Krankenkassen wurden zum damaligen Zeitpunkt bereits vorgenommen.

Zudem führten nicht erwartete Minderbelegungen (Bettenschließungen, Umzug, Streik) im Klinikum Konstanz (KKN) und ein Rückgang von Case-Mix-Punkten 2018 im Hegau-Bodensee-Klinikum (HBK) zu zusätzlichen Liquiditätsausfällen zu diesem Zeitpunkt.

Der Kreistag beschloss daraufhin in seiner Sitzung am 26.11.2018 den sog. „Rettungsschirm“ in Höhe von 5 Mio. EUR. Demnach steht dem GLKN bis längstens Dezember 2019 nach Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten zur Sicherstellung der Liquidität ein entsprechender Betriebsmittelzuschuss zur Verfügung.

Diese Zuschussgewährung steht unter der auflösenden Bedingung, dass sich die Ertrags- und Zahlungssituation dergestalt verbessert, dass die Forderungs- und etwaige Zinszahlungen ohne Auslösung eines Insolvenzgrundes oder einer bilanziellen Überschuldung erfüllt werden können. Tritt diese auflösende Bedingung ein, ist der Zuschuss nebst Zinsen i.H.v. 0,5 % p.a. zur Rückzahlung fällig.

Entsprechend der weiteren Beschlussfassung des Kreistags am 26.11.2018 erfolgt seither von der Geschäftsführung der GLKN gGmbH eine regelmäßige Unterrichtung des Kreistags über die liquide Lage des GLKN, sowie den aktuellen Stand der Verrechnungen der Krankenkassen (zuletzt in der Kreistagssitzung am 15.07.2019; hierfür wird auf die Drs.-Nr. 2019/112 inkl. Tischvorlage verwiesen).

Eine Inanspruchnahme des „Rettungsschirms“ erfolgte bislang nicht.

In der Kreistagssitzung am 26.11.2018 wurde über den „Rettungsschirm“ hinaus folgender Beschluss zur Liquiditäts- und Kapitalunterstützung des GLKN in 2019 gefasst:

„...“

6. Der Landrat wird beauftragt, mit den übrigen Gesellschaftern des GLKN Verhandlungen über kapitalstärkende Maßnahmen im Jahr 2019 entsprechend der Gesellschaftsanteile zu führen. Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, auf die Änderungsliste des Haushalts 2019 2 Mio. € für kapitalstärkende Maßnahmen für den GLKN im Jahr 2019 einzustellen.

...“

Zum Sachverhalt im Einzelnen wird auf die Drs.-Nr. 2018/268 sowie 2018/268/1 verwiesen.

Grundlage für diese Beschlussfassung war neben dem oben geschilderten Liquiditätsengpass Ende des Wirtschaftsjahres 2018 die Tatsache, dass der GLKN gGmbH, als Holding des GLKN Konzerns, mit einem Eigenkapital von insgesamt 1 Mio. EUR eine sehr geringe Kapitalausstattung zugrunde liegt.

Die Anteile an der GLKN gGmbH verteilen sich mit 520 TEUR auf den Mehrheitsgesellschafter Landkreis Konstanz (52 %) sowie zu gleichen Teilen mit jeweils 240 TEUR (jeweils 24 %) auf die Spitalstiftung Konstanz und die Fördergesellschaft HBK.

Varianten der Liquiditäts- und Kapitalunterstützung 2019:

Entsprechend des o.g. Beschlusses des Kreistages vom 26.11.2019 sind im Finanzhaushalt des Landkreises 2019 2 Mio. EUR für liquiditäts- und kapitalunterstützende Maßnahmen des GLKN eingestellt. Darüber hinaus beinhaltet der Jahresabschluss 2018 des Landkreises

5 Mio. EUR aus dem sog. „Rettungsschirm“.

Für die Vornahme der Einzahlung ins Eigenkapital der GLKN gGmbH sind grundsätzlich zwei Varianten möglich.

Zum einen kann die Einzahlung direkt ins Stammkapital der GLKN gGmbH erfolgen. Diese sog. ordentliche Kapitalerhöhung (§§ 53 ff. GmbHG) hätte u.A. eine Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich notarieller Beurkundung sowie Eintragung ins Handelsregister zur Folge. Gleichzeitig käme es – bei alleiniger Einzahlung durch den Hauptgesellschafter Landkreis Konstanz – zu einer sog. „Verwässerung der Anteile“ an der GLKN gGmbH für die Mitgesellschafter Spitalstiftung Konstanz sowie Fördergesellschaft HBK. Eine Anteilsverschiebung an der GLKN gGmbH würde wiederum anderweitige haftungsrechtliche Konsequenzen auslösen. Darüber hinaus wäre nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg für eine Stammkapitalerhöhung eine Genehmigung einzuholen.

Zum anderen ist es möglich, die Einzahlung zur Liquiditäts- und Kapitalunterstützung des GLKN durch eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage der GLKN gGmbH vorzunehmen. Die Anteilsverhältnisse an der GLKN gGmbH blieben hierbei unberührt. Eine grundsätzliche Änderung des Gesellschaftsvertrages; eine notarielle Beurkundung sowie eine Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind nicht erforderlich. Es bestehen keine weiteren direkten haftungsrechtlichen Konsequenzen.

Bilanzielle Auswirkungen:

Da es sich sowohl bei den eingeplanten 2 Mio. EUR im Finanzhaushalt als auch den 5 Mio. EUR aus dem Jahresabschluss 2018 des Landkreises um eine liquiditäts- und kapitalunterstützende Maßnahme bei der GLKN gGmbH handeln soll, ist für diese Mittel kein konkreter Verwendungszweck vorgesehen. Entsprechend erfolgt keine Bindung an eine durchzuführende Investitionsmaßnahme o.Ä.

Vielmehr wird die Zuzahlung in die Kapitalrücklage in der GLKN gGmbH direkt im Eigenkapital als „Kapitalrücklage“ gem. § 272 Abs.2 Nr. 4 HGB geführt.

Im Jahresabschluss des Landkreises erfolgt die Aktivierung der Zuzahlung in die Kapitalrücklage unter dem langfristigen Finanzanlagevermögen als „sonstige Beteiligung“. Eine Ergebnisauswirkung für den Landkreis selbst würde demnach erst vorliegen, wenn die Werthaltigkeit der Zuzahlung ggf. nicht mehr gegeben wäre.

Regelungen mit den Mitgesellschaftern:

Eine Kapitalrücklage kann durch Beschluss der Gesellschafter wieder aufgelöst werden (§ 270 HGB). Erfolgt die Zuzahlung in die Kapitalrücklage nur durch den Landkreis als Hauptgesellschafter, so ist mit den Mitgesellschaftern eine schuldrechtliche Vereinbarung über die Zuordnung der Zuzahlung bei einer möglichen späteren Ausschüttung zu treffen.

Es sollte für diesen Fall geregelt werden, dass auszuschüttende Gewinne bis zu dem vom Landkreis allein eingezahlten Betrag von 7 Mio. EUR ihm zustehen und die Mitgesellschafter daher in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen ihre Stimme entsprechend ausüben werden.

Die in der **Anlage 1** beigefügte Vereinbarung mit der Spitalstiftung Konstanz sowie der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH wurde in der Entwurfsfassung bereits mit den Mitgesellschaftern abgestimmt.

Hinweis:

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung der Mitgesellschaftervereinbarung erfolgte die Empfehlung, zur Umsetzung der geplanten Vorgehensweise eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages in § 3 Abs. 2 sowie in § 21 Abs. 2 vorzunehmen. Da eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgesehen ist (zum Sachverhalt im Einzelnen siehe Drs-Nr. 2019/179 der aktuellen Sitzung), wurden die Änderungsempfehlungen darin entsprechend aufgenommen.

Steuerrechtliche Prüfung:

Eine steuerrechtliche Prüfung der geplanten Einzahlung in die Kapitalrücklage wurde durchgeführt. Der Entwurf der vorliegenden steuerrechtlichen Prüfung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Der Einzahlung eines Betrags von 7 Mio. EUR durch den Landkreis Konstanz in die Kapitalrücklage der GLKN stehen keine steuerrechtlichen Hürden entgegen. Die Zuzahlung geht in das Vermögen der Gesellschaft über und bereichert damit indirekt die übrigen Gesellschafter der GLKN. Da keine Anteilsverschiebung vorgesehen ist, ergeben sich bei den Gesellschaftern keine Auswirkungen auf deren Beteiligungsansatz.

Ein schenkungssteuerrechtlicher Vorgang aus einer etwaigen Bereicherung der übrigen Gesellschafter liegt nicht vor, bzw. soweit dieser mit Blick auf den Gesellschafter Spitalstiftung Konstanz gegeben sein könnte, wäre dieser schenkungssteuerbefreit.

Die Rückführung der geleisteten Zuzahlung ist ohne weiteres möglich, solange noch eine Kapitalrücklage in Höhe der Zuzahlung bei der GLKN vorhanden ist. Wurde die Kapitalrücklage mit Verlustvorträgen der GLKN verrechnet, ist eine Rückführung in Form einer inkongruenten Ausschüttung zukünftiger Gewinne denkbar. Hierfür sind die gesellschaftsvertraglichen Voraussetzungen im Gesellschaftsvertrag und/oder durch entsprechende Ergebnisverwendungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung zu schaffen. Eine Rückführung ist auf die Höhe der vom Landkreis Konstanz geleisteten Zuzahlung begrenzt.“

Beihilferechtliche Prüfung:

Die Zuzahlung in die Kapitalrücklage erfolgt auf Basis des bestehenden Betrauungsaktes mit der GLKN gGmbH, zuletzt geändert durch Beschluss am 24.07.2018.

Weiteres Vorgehen:

Die Vereinbarung mit den Mitgesellschaftern wird den Gemeinderäten bzw. Stiftungsräten der beteiligten Gemeinden vorgelegt.

Nach Widerruf des Bescheids vom 19.12.2018 „Betriebsmittelzuschuss an die GLKN gGmbH zur Abdeckung der prognostizierten Jahresverluste der Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH und der Klinikum Konstanz GmbH im Jahr 2018“ (Rettungsschirm) ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der GLKN gGmbH zu fassen.

Anschließend erfolgen die Auszahlungen der insgesamt vorgesehenen 7 Mio. EUR an die GLKN gGmbH.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung empfiehlt, unter Abschluss der - im Entwurf - vorliegenden schuldrechtlichen Vereinbarung mit den Mitgesellschaftern Spitalstiftung Konstanz sowie der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, die Einzahlung von 7 Mio. EUR in die Kapitalrücklage der GLKN gGmbH.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2019 sind im Finanzhaushalt 2 Mio. EUR für kapitalstärkende Maßnahmen beim GLKN eingeplant.

Darüber hinaus sind im Jahresabschluss 2018 des Landkreises 5 Mio. EUR für den sog. Rettungsschirm vorgesehen.

Anlagen

Anlage 1 - Entwurf der Vereinbarung mit den Mitgesellschaftern Spitalstiftung Konstanz und Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH

